

99089017261000

Fundsachen melden und Nachfrage stellen

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000936-99089017261000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089017261000
Leistungsbezeichnung I	Fundsachen melden und Nachfrage stellen
Leistungsbezeichnung II	Fundsachen melden und Nachfrage stellen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• §§ 965 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – Fund
Teaser	Wenn Sie eine Sache, zum Beispiel einen Ausweis, Schlüssel, Rucksack oder auch Wertsachen, gefunden oder verloren haben, können Sie dies beim zuständigen Fundbüro anzeigen.
Volltext	Wenn Sie eine Sache, zum Beispiel einen Ausweis, Schlüssel, Rucksack oder auch Wertsachen, gefunden oder verloren haben, können Sie dies beim zuständigen Fundbüro anzeigen. Bei einer Fundsache mit einem Wert von über EUR 10,00 sind Sie zu einer Anzeige verpflichtet. Die Anzeige muss unverzüglich, also so schnell wie möglich, erfolgen. Die Anzeige einer Fund- oder Verlustsache beinhaltet Angaben zum Ort und zur Zeit des Fundes oder Verlusts sowie eine möglichst genaue Beschreibung der Fund- oder Verlustsache. Sowohl wenn Sie etwas verloren haben oder etwas suchen, sollten Sie Ihre Kontaktdaten angeben, damit Sie bei Bedarf benachrichtigt werden können. Als Finderin oder Finder haben Sie unter bestimmten Umständen einen Anspruch auf die gefundene Sache (Eigentumserwerb) oder einen Finderlohn beziehungsweise eine Aufwendungsentschädigung. Bei einem Verlust können Sie sich vom Fundbüro eine Verlustbescheinigung für die Versicherung ausstellen lassen. Das Fundbüro ist verpflichtet, Fundsachen mindestens 6 Monate lang aufzubewahren. Auch Tiere gelten als Fundsache. Wenn Sie ein Tier gefunden haben, sollten Sie mit dem Fundbüro Kontakt aufnehmen und den Fund dort anzeigen. In Absprache mit dem Fundbüro können Sie das Tier gegebenenfalls auch dort abgeben. Es wird dann üblicherweise zur weiteren Versorgung in einem

Modul	Sachverhalt
	Tierheim untergebracht. Tipp: Bei Verlust von Gegenständen in Fahrzeugen oder Einrichtungen der Verkehrsunternehmen wenden Sie sich bitte direkt an den jeweiligen Fahrgast-Service.
Erforderliche Unterlagen	• Fund- oder Verlustanzeige • gegebenenfalls weitere Nachweise, zum Beispiel: Personalausweis Zweitschlüssel IMEI-Nummer bei Smartphones und Laptops Ihre Ansprechperson beim Fundbüro teilt Ihnen mit, welche Nachweise für die weitere Bearbeitung beigefügt werden müssen. • bei Erteilung von Bescheinigungen im Versicherungsfall: gegebenenfalls Vordruck der Versicherung • gegebenenfalls Bestätigung der Diebstahlsanzeige der Polizei
Voraussetzungen	• Sie haben etwas gefunden, das nicht Ihnen gehört und einen Wert von mehr als EUR 10,00 hat. • Sie vermissen etwas und finden es nicht mehr.
Kosten	• keine • gegebenenfalls Verwaltungsgebühr in unterschiedlicher Höhe
Verfahrensablauf	Sie können für einen verlorenen oder gefundenen Gegenstand eine Anzeige beim Fundbüro abgeben: • Die Anzeige können Sie per Online-Antrag, in Papierform oder auch persönlich vor Ort beim zuständigen Fundbüro abgeben. • Sie sollten möglichst detaillierte Angaben über Ort und Zeit sowie eine Beschreibung zur Fundsache- oder Verlust abgeben. • In jedem Falle sollten Sie Ihre Kontaktdaten beim Fundbüro hinterlegen, damit Sie im Falle eines Fundes benachrichtigt werden können. Dazu sind Sie jedoch nicht verpflichtet. • Fundsachen werden mindestens 6 Monate für Sie verwahrt und anschließend verwertet. Hinweis: Einige Städte und Gemeinden nutzen für die

Modul	Sachverhalt
	Meldung einen Online-Dienst. Folgen Sie dazu dem Link unter -> Onlineantrag.
Bearbeitungsdauer	wenige Stunden bis 2 Tage
Frist	• Anzeige: unverzüglich (möglichst innerhalb von 2 Wochen) • Aufbewahrungsfrist für Fundsachen: 6 Monate ab dem Tag der Fundanzeige Hinweis: Lebens- und Genussmittel, Medikamente und Chemikalien werden sofort entsorgt.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Örtliche Besonderheiten:
Rechtsbehelf	Keine
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	